

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 10	11. Jahrgang	Gelsenkirchen, 13.07.2011
Inhalt:		Seite
1. Wahlordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 15.06.2011		74



Wahlordnung

der Fachhochschule Gelsenkirchen

vom 15.06.2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (*GV. NRW S. 190*) hat die Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Wahlordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Grundsätze	- 76 -
§ 1 Geltungsbereich	- 76 -
II. Wahlen der zentralen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger-	76 -
Teil I.....	- 76 -
Wahlen zum Senat und Fachbereichsrat	- 76 -
§ 2 Aktives und passives Wahlrecht	- 76 -
§ 3 Ausübung des Wahlrechts.....	- 77 -
§ 4 Sitzverteilung	- 77 -
§ 5 Durchführung der Wahlen	- 78 -
§ 6 Wahlausschuss	- 78 -
§ 7 Wahlleitung.....	- 79 -
§ 8 Unterstützung der Wahlleitung	- 79 -
§ 9 Aufstellung des Wählerverzeichnisses.....	- 80 -
§ 10 Schriftliche Stimmabgabe	- 80 -
§ 11 Sonderregelungen	- 80 -
§ 12 Wahlausschreiben	- 81 -
§ 13 Wahlvorschläge.....	- 82 -
§ 14 Inhalt der Wahlvorschläge	- 82 -
§ 15 Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge	- 83 -
§ 16 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen.....	- 83 -
§ 17 Bezeichnung der Wahlvorschläge.....	- 84 -
§ 18 Wahlsystem.....	- 84 -
§ 19 Wahlbekanntmachung.....	- 84 -
§ 20 Stimmabgabe.....	- 85 -
§ 21 Wahlhandlung	- 86 -
§ 22 Briefwahl.....	- 87 -
§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses.....	- 87 -
§ 24 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl.....	- 88 -
§ 25 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl	- 88 -
§ 26 Benachrichtigung der Gewählten.....	- 88 -
§ 27 Wahlniederschrift.....	- 89 -
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	- 89 -
§ 29 Wahlprüfung	- 90 -
§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien, Eintritt von Ersatzmitgliedern.....	- 91 -
§ 31 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit.....	- 91 -
§ 32 Fristen	- 92 -
Teil II Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans,...	- 93 -
Wahl eines Dekanats.....	- 93 -
§ 33 Wahl der Dekanin oder des Dekans	- 93 -
§ 34 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans.....	- 94 -
§ 35 Wahl eines Dekanats.....	- 94 -
§ 36 Wahlprüfung	- 94 -
Teil III Wahl der Gleichstellungskommission	- 95 -
§ 37 Wahlverfahren.....	- 95 -
§ 38 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten	- 95 -
§ 39 Wahl der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten.....	- 96 -
§ 40 Wahlprüfung	- 96 -
Teil IV Schlussbestimmungen	- 97 -
§ 41 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft Treten.....	- 97 -

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder

- des Senats,
- der Fachbereichsräte,
- der Gleichstellungskommission

und für die Wahlen

- der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans,
- des Dekanats,
- der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten.

II. Wahlen der zentralen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Teil I

Wahlen zum Senat und Fachbereichsrat

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Die Mitglieder der Fachhochschule Gelsenkirchen nach § 9 Absatz 1 des Hochschulgesetzes haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat.
- (2) Das Wahlrecht zum Fachbereichsrat beschränkt sich auf die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs.
- (3) Als hauptberuflich im Sinne der Wahlordnung gilt eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes.
- (4) Bei Mitgliedern, die mehr als sechs Monate beurlaubt sind, ruht das Wahlrecht.

§ 3
Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird nach Mitgliedergruppen getrennt ausgeübt.
- (2) Je eine Mitgliedergruppe für die Vertretung im Senat und in den Fachbereichsräten bilden
 1. die Professorinnen und die Professoren, die an der Hochschule hauptamtlich oder hauptberuflich lehren,
 2. die hauptberuflichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die eingeschriebenen Studierenden.
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für die Einwendung gegen das Wählerverzeichnis.
- (4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber der Wahlleitung (§ 7) zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, geben diese Erklärung bei der Einschreibung ab. Gibt ein wahlberechtigtes Mitglied seine Erklärung nicht bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ab, so wird es vom Wahlausschuss einer Gruppe oder einem Fachbereich zugewiesen.

§ 4
Sitzverteilung

- (1) Die Zahl der Senatsmitglieder und der Fachbereichsratsmitglieder und die Sitzverteilung auf die Mitgliedergruppen sind durch die Grundordnung bestimmt.
- (2) Werden für die Gruppen nach § 3 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 insgesamt weniger Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die freibleibenden Sitze unbesetzt.
- (3) Für die Gruppe der Professorinnen und Professoren wird die Wahl im Fall des Absatzes 2 gemäß den Bestimmungen in § 16 Absatz 3 ausgesetzt.
- (4) Bei der Wahl zum Senat werden in der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Standorte der Fachhochschule Gelsenkirchen entsprechend ihren Mitgliederzahlen berücksichtigt. Auf die Gruppe der Professorinnen und Professoren jedes Standortes entfällt mindestens ein Sitz im Senat. Die übrigen Sitze, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat zustehen, werden auf die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe aus den Standorten entsprechend ihrer Mitgliederzahlen verteilt. Geht aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eines Standortes kein Wahlvorschlag ein, werden weniger Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, als für den Standort dieser Gruppe zu wählen sind oder werden weniger Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, als dem Standort in dieser Gruppe zustehen, werden die deswegen freibleibenden Sitze auf die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten derselben Gruppe aus den übrigen Standorten nach deren Mitgliederzahlen verteilt.

§ 5

Durchführung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

Der Zeitpunkt der Wahl ist so zu bestimmen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht werden kann. Die Wahl wird wirksam zu dem in der Grundordnung genannten Zeitpunkt.

§ 6

Wahlausschuss

- (1) Der Senat bildet einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus
 1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
 2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, nämlich einer/einem der AStA-Referentinnen/Referenten für Hochschulpolitik, der/die vom AStA bestimmt wird.Die Mitglieder des Wahlausschusses werden - bis auf das studentische Mitglied - nach Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Der Wahlausschuss überwacht die Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Widersprüchen gegen
 1. das Wählerverzeichnis,
 2. die Ablehnung von Wahlvorschlägen, sofern die Wahlleitung (§ 7) den Widersprüchen nach Nr. 1 und 2 nicht abhelfen kann und
 3. die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.
- (2) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
 3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Abschluss der vierjährigen Wahlperiode für Senat und Fachbereichsräte. Er ist damit zuständig für alle erforderlichen Neuwahlen in diesem Zeitraum.

§ 7 Wahlleitung

- (1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung leitet die Wahl. Die Durchführung der Wahl obliegt der Hochschulverwaltung. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident kann widerruflich ein Mitglied der Hochschule mit der Wahlleitung beauftragen.
Die Wahlleitung soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Aufstellung des Terminplans,
 2. Aufstellung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
 3. Erstellung des Wahlausschreibens,
 4. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 5. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
 6. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
 7. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
 8. Überprüfung der Wahlvorschläge,
 9. Rückgabe der Wahlvorschläge bei Ungültigkeit,
 10. Nummerierung der gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 11. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
 - a) das Wählerverzeichnis,
 - b) die Ablehnung von Wahlvorschlägen.
 12. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 13. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Wählerverzeichnis,
 14. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 15. Auszählung,
 16. Niederschrift des Wahlergebnisses.
- (3) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden an den im Wahlausschreiben genannten Stellen ausgehängt / bzw. ausgelegt, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 8 Unterstützung der Wahlleitung

Die Wahlleitung bestellt wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Präsidium.

§ 9

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung stellt für die einzelne Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und ggf. zu berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am siebten Werktag vor der Wahl Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Widersprechende oder den Widersprechenden und ggf. an Dritte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 10

Schriftliche Stimmabgabe

- (1) Die Wahlleitung kann jederzeit im Laufe des Wahlverfahrens die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für die gesamte Wahl oder die Wahl einzelner Gruppen beim Präsidium beantragen.
- (2) Für die schriftliche Stimmabgabe gilt § 22 entsprechend.

§ 11

Sonderregelungen

Wenn eine Mitgliedergruppe gleich viele oder weniger Kandidatinnen oder Kandidaten, wie ihr Sitze in einem Gremium zustehen, in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen hat, gehören die vorgeschlagenen Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem in § 12 Absatz 3 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt (Stichtag).

§ 12 Wahlausschreiben

- (1) Die Wahlleitung erstellt das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich bekannt zu machen und muss vom Tage seiner Bekanntmachung bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder getrennt nach Gruppen,
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
 4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer bis zu dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Termin in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
 6. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
 7. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsquelle anzugeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge bei der Wahlleitung oder von der Wahlleitung beauftragte Stellen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben.
 8. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
 10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 11. den Ort und den Tag an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 12. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 13. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 14. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt,
 15. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung berichtigt werden kann,
 16. den Hinweis auf die schriftliche Stimmabgabe, falls diese vor Erlass des Wahlausschreibens für die gesamte Wahl oder die Wahl einzelner Gruppen bereits angeordnet wurde.
- (3) Ergibt sich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am neunten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben. Für den Nachtrag gilt Absatz 2 Nr. 1, 2 entsprechend.

§ 13
Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereiche darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereiches unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (3) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin oder der Kandidat gestrichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem der Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche, unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidats für die Kandidatur einzureichen.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht dem Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 entsprechende Wahlvorschläge sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

§ 14
Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. das Gremium, für das die Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden,
 2. die Gruppe, für die die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
 3. Name, Vorname und Fachbereichszugehörigkeit, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer sowie die ladungsfähige Anschrift, sowie e-mail-Adresse der Kandidatinnen oder Kandidaten.
- (2) Die Namen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleitung ausgibt. Der Wahlvorschlag soll die Unterzeichnerin oder den Unterzeichner nennen, die oder der zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.
- (3) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort (Listenbezeichnung) versehen werden.

§ 15

Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung oder die im Wahlausschreiben von der Wahlleitung beauftragten Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berichtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berichtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 13 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt die Wahlleitung die Ungültigkeit fest, gibt sie den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags innerhalb der in Satz 2 angegebenen Frist an. Mängelrüge und Anregung sind gegenüber der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden auszusprechen.

§ 16

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 13 Absatz 1 für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleitung sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen und Kandidaten benennen, als dieser Gruppe in dem Gremium Sitze zustehen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für die Wahl des Senates für die Gruppe der Professorinnen und Professoren nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag aus jedem Standort eingegangen ist.
- (2) Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen gem. § 4 Absätze 2 und 4 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.
- (3) Geht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren bei der Wahl zum Senat oder der Wahl zu einem Fachbereichsrat innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreter dieser Gruppe insgesamt nicht erreicht werden kann, so setzt die Wahlleitung die Wahl zu dem jeweiligen Gremium aus. Dies gibt sie sofort bekannt und unterrichtet das Präsidium. Das Präsidium entscheidet über das weitere Verfahren.
- (4) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag aus den übrigen Gruppen ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen oder Kandidaten, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, gibt die Wahlleitung dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen des § 4 Absatz 2 bekannt.

§ 17
Bezeichnung der Wahlvorschläge

Die Wahlleitung versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Einganges des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 18
Wahlsystem

- (1) Die Wahlleitung stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen oder -vertreter in den einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Personalisierte Verhältniswahl (Listenwahl) findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge / Listen eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag / eine Liste eingegangen ist, oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 19
Wahlbekanntmachung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 13 Absatz 1 oder in § 16 Absatz 2 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleitung. Diese enthält
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. den Hinweis, dass sich die Wählerinnen und Wähler durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen haben (§ 21 Absatz 4),
 3. die Regelung für die Stimmabgabe,
 4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 5. den Hinweis, welche Gremienwahl in welcher Gruppe entfällt, weil gleich viel oder weniger Wahlvorschläge als zu verteilende Sitze im entsprechenden Gremium vorhanden sind.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung oder von dem von der Wahlleitung gem. § 7 Absatz 1 beauftragtem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 20
Stimmabgabe

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge gem. § 13 Absatz 1 erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden Stimmzettel unterschiedlicher optischer Gestaltung verwendet; im Übrigen müssen die Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (4) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlages vorsehen. Die Listenbezeichnung (§ 14 Absatz 3) ist als Zusatz aufzuführen.
- (5) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidatinnen oder Kandidaten höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidat auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (6) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Kandidatin oder des Kandidats hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (7) Jede und jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Kandidatin oder einen Kandidat einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (8) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl höchstens so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Es kann je Kandidatin oder Kandidat nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung).
- (9) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - b) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 - d) auf denen keine Stimme abgegeben wurde (Wählerwille nicht erkennbar),
 - e) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als der oder dem Wahlberechtigten im einzelnen zustehen.

§ 21
Wahlhandlung

- (1) Die Wahlleitung bestellt für jeden Wahlraum zwei leitende Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sowie weitere Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung. Die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten während der Wahl ist darüber eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer festzustellen, dass die Wahlurnen in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Sie haben sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine leitende Wahlhelferin oder ein leitender Wahlhelfer und eine weitere Wahlhelferin oder ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des/der Stimmzettel/s in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Ist eine Wählerin oder ein Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Wird die Wahlberechtigung bestätigt, kann die Stimmabgabe erfolgen. Diese ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe verschlossen bleiben. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 22
Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung spätestens fünf Werktage vor Abschluss der Stimmabgabe persönlich schriftlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein Rückumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Rückumschlag der Wahlleitung so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe liegt bei der Briefwählerin bzw. bei dem Briefwähler.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen leitende Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlumschläge aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 23
Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung nimmt spätestens einen Werktag nach der Stimmabgabe die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.
- (3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählen im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Kandidatin und den einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

§ 24

Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl

- (1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen oder Kandidaten, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so fallen die Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 25

Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Kandidatinnen oder Kandidaten einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Reicht die Anzahl der Sitze bei Stimmengleichheit nicht aus, so entscheidet das Los. Kandidatinnen oder Kandidaten, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.

§ 26

Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Wird die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung nicht abgelehnt, gilt sie als angenommen. Sollte eine Wahl nicht angenommen werden, gilt § 30 Absatz 2 Sätze 3 ff. entsprechend.
- (2) Die Namen der Gewählten macht die Wahlleitung an den in § 7 Absatz 3 genannten Stellen einen Monat lang bekannt.

§ 27

Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen, Gruppen enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen, sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten auf den einzelnen Listen,
 6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 7. die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten,
 8. im Falle des § 30 Absatz 2 Satz 4 einen Hinweis auf die Nachwahl.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken

§ 28

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Wahlleitung aufzubewahren.

§ 29
Wahlprüfung

- (1) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung Widerspruch erheben. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss vor.
- (2) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Präsidium zur Entscheidung vor.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ganz oder teilweise ungültig erachtet, so ist sie ganz oder teilweise aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahlen begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Präsidium kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 30

Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien, Eintritt von Ersatzmitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit
- b) Ausscheiden aus der Hochschule
- c) Niederlegung des Mandats.

Im Falle der Niederlegung des Mandats erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn das Präsidium der Mandatsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied. Ist vor Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

(2) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Das Präsidium stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest. Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl den nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen.

Sind in der Gruppe der Professorinnen und Professoren keine Kandidatinnen oder Kandidaten mehr vorhanden, die nachrücken können, findet eine Nachwahl statt. Sind in den anderen Gruppen keine Kandidatinnen oder Kandidaten mehr vorhanden, die nachrücken können, so bleiben die Sitze unbesetzt und die Zahl der Mitglieder in dem Gremium vermindert sich entsprechend.

(3) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit tritt ein Ersatzmitglied ein.

(4) Im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 6 HG tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Beurlaubung ein.

(5) Das Ende der Amtszeit des nachrückenden oder des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(6) Eine Stellvertretung der Mitglieder eines Gremiums ist ausgeschlossen.

§ 31

Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitgliedes oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 32
Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt mit
- der Zustellung oder
 - der Veröffentlichung oder
 - der Bekanntmachung

eines Schriftstücks.

Der Tag der Zustellung, Veröffentlichung oder Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

- (2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung während der Bürostunden eingehen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück bis 7.30 Uhr des dem letzten Tag der Frist folgenden Werktags in den Briefkasten der Poststelle der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeworfen worden ist.

Teil II
Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan, Wahl eines Dekanats

§ 33
Wahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Der neu gewählte Fachbereichsrat wählt für die Wahl der Dekanin oder des Dekans in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorstand und bestimmt den Wahltermin. Nach einstimmigem Beschluss der Mitglieder des Fachbereichsrats kann die Wahl der Dekanin oder des Dekans bereits in der konstituierenden Sitzung stattfinden.
- (2) Die Fachbereichsratsmitglieder sind durch den Wahlvorstand zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Jedes Mitglied kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Aufforderung beim Wahlvorstand einzureichen. Der Wahlvorstand kann diese Frist auf bis zu 7 Tage verkürzen. Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen. In der Wahlsitzung ist den Kandidatinnen oder Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte ihrer zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Mitgliedern des Fachbereichs ist die Möglichkeit der Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten einzuräumen.
- (3) Die Wahl im Fachbereichsrat ist geheim. Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. Briefwahl findet nicht statt.
- (4) Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorhanden, so wird über sie oder ihn mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt. Die Kandidatin oder der Kandidat ist gewählt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates mit Ja abgestimmt hat.

Sind mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel alphabetisch aufzuführen. Die Möglichkeit der Stimmenthaltung ist vorzusehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Fachbereichsratsmitglieder erhalten hat.
- (5) Findet keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, so ist das Wahlverfahren mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Dabei können auch erfolglos vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten erneut vorgeschlagen werden. Der Fachbereichsrat legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl den Termin der Fachbereichsratsitzung fest, in der die Wahl der Dekanin oder des Dekans wiederholt wird.
- (6) Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl stellt der Wahlvorstand das Ergebnis fest. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Präsidium sowie nach Bestätigung durch das Präsidium durch Aushang in dem Fachbereich bekannt gegeben.
- (7) Stellt sich die Dekanin oder der Dekan bei einer Wahl noch während der Amtszeit zur Wiederwahl, leitet die Prodekanin oder der Prodekan die Sitzung des Fachbereichsrates, soweit in ihr die Wahl vorbereitet und durchgeführt wird.
- (8) Bewirbt sich auch die Prodekanin oder der Prodekan, wählt der Fachbereichsrat aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zum Sitzungsvorstand.
- (9) Endet das Amt der Dekanin oder des Dekans durch Rücktritt oder Ausscheiden aus der Hochschule, so ist unverzüglich eine Sitzung des Fachbereichsrates einzuberufen, um eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan zu wählen.

Im Übrigen bestimmt der Fachbereichsrat in der Fachbereichsordnung das Verfahren selbst.

§ 34

Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt, ob die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans gleichzeitig mit der Dekanswahl stattfindet.

§ 35

Wahl eines Dekanats

- (1) Für die Wahl eines Dekanats gelten die §§ 33, 34 entsprechend. Darüberhinaus gelten die in Abs. 2 genannten Besonderheiten.
- (2) Zunächst ist die Dekanin oder der Dekan zu wählen. Für die Wahl der Prodekanninnen oder Prodekane gilt § 34 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Vorschläge für die Prodekaninnen oder Prodekane so viele Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten dürfen, wie Personen der jeweiligen Gruppe zu wählen sind.

§ 36

Wahlprüfung

- (1) Die Fachbereichsratsmitglieder können innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlvorstand Widerspruch erheben.
- (2) Ist der Widerspruch offensichtlich unbegründet, kann der Wahlvorstand den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Präsidium zur Entscheidung vor. Im Übrigen finden die in § 29 Absätze 3 bis 5 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

Teil III
Wahl der Gleichstellungskommission

§ 37
Wahlverfahren

- (1) Der Gleichstellungskommission gehören aus jeder Gruppe zwei weibliche und zwei männliche Mitglieder an. Alle Mitglieder der Fachhochschule Gelsenkirchen wählen in unmittelbarer freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt ihre zwei Vertreterinnen und zwei Vertreter.
- (2) Für die Durchführung dieser Wahl finden die Bestimmungen der §§ 2 - 32 entsprechende Anwendung.

§ 38
Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Position der Gleichstellungsbeauftragten ist zeitgleich mit Veröffentlichung des Wahlausschreibens hochschulöffentlich mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen auszuschreiben.
- (2) Die Gleichstellungskommission wählt in der konstituierenden Sitzung für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand und bestimmt den Wahltermin.
- (3) Der Wahlvorstand prüft anhand der Bewerbungsunterlagen die notwendige Qualifikation der Kandidatinnen gemäß § 24 HG. Die Kommissionsmitglieder können Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.
- (4) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied der Gleichstellungskommission eine Stimme. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten ist geheim.
- (5) Ist nur eine Kandidatin vorhanden, so wird über sie mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt. Die Kandidatin ist gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gleichstellungskommission mit Ja abgestimmt hat.
- (6) Sind mehrere Kandidatinnen vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel alphabetisch aufzuführen. Die Möglichkeit der Stimmenthaltung ist vorzusehen. Gewählt ist die Kandidatin, die die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gleichstellungskommission erhalten hat.
- (7) Findet nach zwei Wahlgängen keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, muss erneut hochschulöffentlich ausgeschrieben werden. Dabei können auch bisher erfolglose Kandidatinnen erneut kandidieren. Die Gleichstellungskommission legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl einen neuen Wahltermin fest.

§ 39

Wahl der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten durch den Wahlvorstand zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Aufforderung beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Die Regelungen des § 38 Absätze 4 bis 6 gelten für die Wahl der Stellvertreterin entsprechend.
- (3) Findet keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so ist das Wahlverfahren mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Dabei können auch bisher erfolglos vorgeschlagene Kandidatinnen erneut vorgeschlagen werden. Die Gleichstellungskommission legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl einen neuen Wahltermin fest.

§ 40

Wahlprüfung

- (1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission können innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlvorstand Widerspruch erheben.
- (2) Ist der Widerspruch offensichtlich unbegründet, kann der Wahlvorstand den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Präsidium zur Entscheidung vor. Im Übrigen finden die in § 29 Absätze 3 bis 5 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

Teil IV
Schlussbestimmungen

§ 41

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft Treten

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.09.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Wahlordnung vom 11.1.2007 (Abl. 10/2007), sowie die erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 23.12.2009 (Abl. 9/2009) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28.04.2011.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den 15.06.2011

Der Präsident der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann